

13 B 1890/20.NE

Beglaubigte Abschrift

B e s c h l u s s

In dem verwaltungsgerichtlichen Verfahren

des Herrn Simon H o y d e n ,

Antragstellers,

Prozessbevollmächtigte: Rechtsanwälte Bernard Korn & Partner Rechtsanwälte
und Fachanwälte Partnerschaftsgesellschaft, Strom-
berger Straße 2, 55545 Bad Kreuznach,
Az.: 0931/2020-JH,

g e g e n

das Land Nordrhein-Westfalen, vertreten durch das Ministerium für Arbeit, Gesund-
heit und Soziales des Landes Nordrhein-Westfalen, Fürstenwall 25,
40219 Düsseldorf,

Antragsgegner,

Prozessbevollmächtigte: Redeker Sellner Dahs Rechtsanwälte PartG mbB, Wil-
ly-Brandt-Allee 11, 53113 Bonn, Az.: 57/004187-20,

wegen Coronaschutzverordnung (Outdoor-Sportangebote für kontaktloses Trai-
ning in Kleingruppen) - Antrag auf Erlass einer normbezogenen einstweili-
gen Anordnung
hier: Anhörungsrüge

hat der 13. Senat des

OBERVERWALTUNGSGERICHTS FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

am 18. Januar 2021

durch

den Vorsitzenden Richter am Oberverwaltungsgericht

den Richter am Oberverwaltungsgericht

die Richterin am Oberverwaltungsgericht

beschlossen:

- 2 -

Die Anhörungsrüge des Antragstellers gegen den Senatsbeschluss vom 25. November 2020 im Verfahren 13 B 1780/20.NE wird zurückgewiesen.

Der Antragsteller trägt die Kosten des Anhörungsrügeverfahrens.

Gründe:

Der Senat entscheidet über die Anhörungsrüge gegen seinen Beschluss vom 25. November 2020 im Verfahren 13 B 1780/20.NE, mit dem er den Erlass einer normbezogenen einstweiligen Anordnung abgelehnt hat, in der sich aus der aktuellen Geschäftsverteilung ergebenden Besetzung.

Vgl. OVG NRW, Beschluss vom 13. Juni 2012 - 16 A 1127/12 -, juris, Rn. 1 ff.; Guckelberger, in: So-dan/Ziekow, VwGO, 5. Aufl. 2018, § 152a Rn. 38; Kuhlmann, in: Wysk, VwGO, 3. Aufl. 2020, § 152a Rn. 10.

Die zulässige Anhörungsrüge hat keinen Erfolg. Sie ist unbegründet, weil der Senat den Anspruch des Antragstellers auf rechtliches Gehör nicht in entscheidungserheblicher Weise verletzt hat (§ 152a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 VwGO).

Der Anspruch auf rechtliches Gehör gemäß Art. 103 Abs. 1 GG, § 108 Abs. 2 VwGO verpflichtet die Gerichte, die Ausführungen der Prozessbeteiligten zur Kenntnis zu nehmen und in Erwägung zu ziehen. Grundsätzlich ist dabei allerdings davon auszugehen, dass die Gerichte dieser Pflicht nachgekommen sind. Die Gerichte sind auch nicht verpflichtet sich mit jedem Vorbringen in den Entscheidungsgründen ausdrücklich zu befassen. Es ist daher verfehlt, aus der Nichterwähnung einzelner Begründungsteile des Vorbringens in den gerichtlichen Entscheidungsgründen zu schließen, ein Gericht habe sich nicht mit den darin enthaltenen Argumenten befasst. Vielmehr sind in der Entscheidung nur diejenigen Gründe anzugeben, die für die richterliche Überzeugung leitend gewesen sind (vgl. § 108 Abs. 1 Satz 2 VwGO). Die Gerichte können sich auf die Darstellung und Würdigung derjenigen rechtlichen Gesichtspunkte beschränken, auf die es nach ihrem Rechtsstandpunkt entscheidungserheblich ankommt. Geht ein Gericht auf einzelne Teile des Vorbringens nicht ein, dokumen-

- 3 -

tiert es damit in der Regel zugleich, dass es sie für rechtlich irrelevant hält. Der Anspruch auf rechtliches Gehör vermittelt auch keinen Schutz davor, dass ein Gericht den Vortrag eines Beteiligten aus Gründen des formellen oder materiellen Rechts ganz oder teilweise unberücksichtigt lässt. Das Gebot des rechtlichen Gehörs verpflichtet die Gerichte insbesondere nicht, dem Tatsachenvortrag oder der Rechtsansicht eines Verfahrensbeteiligten inhaltlich zu folgen.

Vgl. zuletzt etwa BVerwG, Beschluss vom 16. April 2020 - 5 B 15.20 D -, juris, Rn. 6, mit Nachweisen aus der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts.

Die Anhörungsrüge lässt sich daher nicht mit Einwendungen begründen, die auf die Fehlerhaftigkeit der mit ihr angegriffenen Entscheidung zielen. Die Anhörungsrüge ist kein Rechtsbehelf zur Überprüfung der inhaltlichen Richtigkeit der angefochtenen Entscheidung. Ebenso wenig kann sie auf die Verletzung einer anderen Verfassungs- oder Verfahrensgarantie als der Garantie des rechtlichen Gehörs gestützt werden.

Vgl. BVerwG, Beschluss vom 7. Juni 2017 - 5 C 5.17 D -, juris, Rn. 11, mit weiteren Nachweisen.

Nach diesen Maßgaben zeigt der Antragsteller keine Umstände auf, aus denen sich eine entscheidungserhebliche Verletzung seines Anspruchs auf Gewährung rechtlichen Gehörs ergibt.

a) Zu Unrecht rügt der Antragsteller, der Senat habe zwar erkannt, dass ein positiver PCR-Test als solcher noch keine Infektiosität belege, daraus aber in sich widersprüchlich und denkgesetzlich fehlerhaft nicht den Schluss gezogen, dass das Anknüpfen des Ordnungsgebers an die Zahl der positiven Testungen unwissenschaftlich und damit willkürlich sei. Dieser Vorhalt zielt schon nicht auf eine Gehörsverletzung. Abgesehen davon trifft er auch nicht zu. Dass ein positiver PCR-Test nicht notwendigerweise bedeutet, dass ein Patient im Zeitpunkt der Testung (noch) infektiös, also ansteckend, ist, ändert nichts daran, dass die derzeit täglich hunderttausendfach durchgeführten PCR-Tests Rückschlüsse darauf zulassen, wie weit sich das Virus SARS-CoV-2 ausgebreitet hat und in welchem Umfang weitere Infektionen

- 4 -

drohen. Dementsprechend liefern die Zahlen zur sogenannten 7-Tage-Inzidenz eine geeignete Grundlage zur Einschätzung der Risikolage.

Vgl. Bay. VerfGH, Entscheidung vom 30. Dezember 2020 - Vf. 96-VII-20 -, juris, Rn. 28.

b) Ebenfalls ohne Erfolg macht der Antragsteller geltend, der Senat habe sein Vorbringen zu der Entwicklung von Atemwegserkrankungen in der Bevölkerung im Vergleich zu den Vorjahren sowie der Entwicklung der Intensivbettenbelegung (Verweis auf Prof. Dr. Kuhbandner) in gehörsverletzender Weise unberücksichtigt gelassen. Der Senat hat wegen des vom Ordnungsgeber gesehenen dringenden Handlungsbedarfs unter anderem auf den starken Anstieg der intensivmedizinisch behandelten COVID-19-Fälle und die angesichts dieser Entwicklung befürchtete Überlastung der intensivmedizinischen Behandlungskapazitäten verwiesen. Dieser Befund wird durch den vom Antragsteller angeführten Einwand Kuhbandners, dass unabhängig von der Symptomatik jeder Intensivpatient mit einem SARS-CoV-2-PCR-Test getestet und bei einem positiven Testergebnis als „COVID-19-Intensivpatient“ geführt werde, nicht in Frage gestellt. Selbst wenn danach in Einzelfällen Personen, die als „COVID-19-Intensivpatienten“ geführt werden, tatsächlich aus anderen Gründen auf der Intensivstation liegen, kann daraus offensichtlich nicht abgeleitet werden, dass die vom Ordnungsgeber zugrunde gelegte ganz erhebliche Zunahme von intensiv- und namentlich beatmungspflichtigen Patienten mit COVID-19-spezifischen Krankheitssymptomen in Wahrheit gar nicht existiere. Für eine solche Annahme fehlt jeder greifbare Anhalt. Auch Kuhbandner behauptet solches im Ergebnis nicht, sondern beschränkt sich auf hypothetische Erwägungen (vgl. Antragsschrift S. 87 „Schlussfolgerungen“). Angesichts dessen bestand für den Senat auch unter Gehörs Gesichtspunkten keine Veranlassung, ausdrücklich auf das diesbezügliche Vorbringen des Antragstellers einzugehen.

c) Soweit sich der Antragsteller schließlich gegen die Auffassung des Senats wendet, ein Gleichheitsverstoß liege voraussichtlich nicht vor, greift er damit lediglich die inhaltliche Richtigkeit der Entscheidung an.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 154 Abs. 2 VwGO.

- 5 -

Eine Festsetzung des Streitwerts ist im Hinblick auf Nr. 5400 der Anlage 1 zu § 3 Abs. 2 GKG entbehrlich.

Dieser Beschluss ist unanfechtbar (§ 152a Abs. 4 Satz 3 VwGO).



Beglaubigt
Urkundsbeamter/in
der Geschäftsstelle des
Oberverwaltungsgerichts
für das Land Nordrhein-Westfalen